

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 31.07.2014 AZ: BSG 30/14-H S

Beschluss zu BSG 30/14-H S

In dem Verfahren BSG 30/14-HS

— Antragsteller —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Hessen,

— Antragsgegnerin —

wegen Anfechtung virtueller Meinungsbilder sowie Sofortige Beschwerde bzw. Nichteröffnungsbeschwerde

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 31.07.2014 durch die Richter Lara Lämke, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Claudia Schmidt entschieden:

- 1. Der Beschluss des Hessischen Landesschiedsgerichts, LSG-HE 2014-04-23, wird aufgehoben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückverwiesen.
- 2. Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden als unzulässig zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 04. April versandte die Antragsgegnerin die Teilnahmebenachrichtigungen zu den drei 10 klagegegenständlichen virtuellen Meinungsbildern nach § 4 Abs. 7 hessische Landessatzung (HLS). Dabei wurde das Thema, die konkrete Fragestellung, ein Link zu einem Pad zur Diskussion sowie ein Link zur Abstimmung mittels Token versendet. Das Token war jeweils 14 Tage gültig. Diese virtuellen Meinungsbilder sind in den Augen des Antragstellers rechtswidrig, da sie seiner Meinung nach gegen die Satzung verstoßen, denn statt des in der Satzung geforderten Wiki-Links fand die Sammlung der Pround Kontra-Argumente jeweils in einem Pad statt. Der Kläger hält eine einstweilige Anordnung für geboten, da er bis zur Klärung der Streitfrage die Durchführung weiterer in seinen Augen rechtswidriger vMBs mit Padlinks befürchtet. Er sieht die Gefahr einer ggf. weiteren rechtswidrigen Verwendung so gewonnener Ergebnisse durch die Antragsgegnerin in der Öffentlichkeit, zumal die Ergebnisse seit dem 18.04.2014 vorliegen. Eine Schlichtung nach § 7 Abs. 1 SGO sieht der Kläger als entbehrlich an, da die Teilnahmebenachrichtigungen zu den virtuellen Meinungsbildern bereits versendet worden seien und zudem die Laufzeit abgelaufen sei und die Ergebnisse der virtuellen Meinungsbilder unwiderruflich öffentlich seien.

Mit Beschluss vom 26.04.2014 wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Hessische Landesschiedsgericht abgelehnt. Ein Verfahren wurde nicht eröffnet. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Antrag unzulässig sei, weil entgegen § 7 SGO kein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 12.05.2014.

Er trägt vor, das Landesschiedsgericht habe das <mark>Rechts</mark>mittel der einweiligen Anordnung rechtsfehlerhaft geprüft. Einstweilige Anordnungen seien <mark>unabh</mark>ängig von einem Hauptsacheverfahren und benö-

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **31.07.2014**

AZ: **BSG 30/14-H S**

tigen auch kein Solches. Somit sind sie nicht an die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Hauptsacheverfahrens geknüpft. Dies sei gerade der Fall, damit eine Schlichtung einer einstweiligen Anordung nicht im Weg stehe. Die notwendige Eilbedürftigkeit sei gerade ein Grund, der die Schlichtung hinfällig mache. Somit fehle eine substantiierte Begründung der Ablehnung der Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen.

Er beantragt:

- I. den Beschluss des hessischen Landesschiedsgerichtes, Az. LSG-HE 2014-04-23, aufzuheben.
- II. die Anfechtungsklage gegen die virtuellen Meinungsbilder
 - (1) Gewalt und Gewaltandrohungen sind kein legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung
 - (2) Keine Zusammenarbeit mit Extremisten jeglicher ideologischen Richtung
 - (3) Verortung des Landesverbands Hessen als sozial-liberale Partei vom 23. April 2014 vor dem hessischen Landesschiedsgericht zu eröffnen.
- III. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand zu untersagen, die Ergebnisse dieser 7 virtuellen Meinungsbilder bis zu einer Klärung der Hauptsache weiter als Positionen oder Umfragenergebnisse der Beklagten oder ihrer Mitglieder nach außen oder in der Partei zu vertreten.
- IV. per einstweiliger Anordnung dem Landesvorstand bis zur Klärung der Hauptsache zu 8 untersagen, virtuelle Meinungsbilder einzuholen, bei denen kein Wikilink im korrekten Namensraum zur Sammlung der Pro- und Kontraargumente vorhanden ist und die Debatte somit nicht im Wiki stattfindet.

II. Entscheidungsgründe

Die sofortige B<mark>eschwerde ist form- und fristgemä</mark>ß eingeleg<mark>t. Das</mark> Bundesschiedsgericht ist gemäß § 11 Abs. 6 SGO zuständig.

Die Beschwerde ist begründet, weil Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eine möglichst schnelle vorläufige Regelung ermöglichen sollen, was durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vereitelt würde. Außerdem würde der Antragsgegner durch ein vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren vorgewarnt werden, was dem Sinn und Zweck dieser Verfahrensart widerspräche. Dieses Ergebnis ist auch der Satzung zu entnehmen, wenn in § 7 Abs. 3 SGO ein Schlichtungsverfahren für nicht erforderlich gehalten wird, wenn das Gericht die Eilbedürtigkeit des Verfahrens feststellt.

Der Antrag zu II. wird dahingehend ausgelegt, dass die Zulässigkeit der Anrufung vor dem Hessischen Landesschiedsgericht zu entscheiden ist. Die Eröffnung des Verfahrens dort muss vom Landesschiedsgericht selbst vorgenommen werden.

Da die sofortige Beschwerde begründet ist, war die An<mark>rufun</mark>g vor dem Landesschiedsgericht zulässig, so dass das Verfahren dort zu eröffnen ist.

Die Anträge zu III. und IV. werden als unzulässig <mark>zurück</mark>gewiesen, da das Bundesschiedsgericht nicht das Gericht der Hauptsache ist, vgl. §11 Abs. 1 SGO.

-2/2-